

G e s e z ,

betreffend die auf Ostern 1808 und nachher, je von neun zu neun Jahren, um eben diese Zeit vorzunehmende Erneuerung des Verzeichnisses der Candidaten für den Großen Rath.

Der Große Rath, in Betrachtung, daß zu Vollziehung des 15ten Artikels der Verfassung des Cantons Zürich, eine bestimmte nähere Anleitung und Vorschrift erforderlich ist;

v e r o r d n e t :

1. Es soll im Jahr 1808, und künftig in jedem neunten Jahre, wo die verfassungsmäßige Erneuerung der Candidatenliste für den Großen Rath vorgenommen wird, ehe die Zünfte für diese Verrichtung zusammentreten, die Revision der Zunftregister vorgenommen werden.

2. Diese Revision soll in allen Theilen genau nach Vorschrift der Artikel 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17ten December 1806, die Zunftverhandlungen bey der Censur des Großen Rathes betreffend, und des spätern Gesetzes vom 16ten December 1807, geschehen.

3. Eben so sollen die Präsidenten der Zünfte, für diese Revisionen sowohl, als für die nachfolgenden Zunftverhandlungen, nach Vorschrift des

Artikels 1 des Gesetzes vom 17ten Decembet 1806, ernannt werden.

4. Die in den Zunftverzeichnissen jeder Zunft eingeschriebenen Bürger versammeln sich im Jahr 1808, und in der Folge von neun zu neun Jahren, am zwenten Sonntag vor Ostern, nach Beendigung des Morgengottesdiensts, in den zur Censur der Großen Ráthe gewöhnlichen Versammlungsorten.

5. Die Versammlung jeder Zunft erwählt allervorderst aus ihrer Mitte, durch offenes und relatives Stimmenmehr, einen Schreiber und zwey Stimmenzähler.

6. Es wird hierauf das Namensregister aller Zünfter verlesen, und die Abwesenden von dem Schreiber auf dem Register bezeichnet.

7. Damit eine Zunft zur Wahl der Candidaten schreiten könne, ist erforderlich, daß die absolute Mehrheit der eingeschriebenen Zunftglieder versammelt seye. Ist die Zunft nicht in der erforderlichen Anzahl versammelt, so wird der Präsident auf den nächstfolgenden Sonntag eine neue Versammlung ansagen; im Fall aber auch alsdann die erforderliche Zahl der Wählenden nicht vorhanden wäre, so hat sich die Zunft ihres Wahlrechts für die betreffende Erneuerung der Candidatenliste verlustig gemacht.

8. Zu Bildung der neuen Candidatenliste des Großen Rathes hat eine jede Zunft, nach Vorschrift der Verfassung, (Art. 13.) vier Candidaten, aus den vier Bezirken, zu welchen sie nicht selbst gehört, zu ernennen; jedoch so, daß sie aus dem gleichen Bezirk nicht mehr als drey ernennen kann.

9. Um für die Candidatenliste wählbar zu seyn, muß man auf einer Zunft des Cantons (aber außer demjenigen Bezirk, zu dem die wählende Zunft gehört) als Bürger eingeschrieben, dreßsig Jahre alt, und Eigenthümer von Grundstücken oder von Unterpfund tragenden Schuldschriften von 20,000 Schweizerfranken am Werthe seyn.

10. Die Wahl geschieht durch geheimes und absolutes Stimmenmehr.

11. Die Stimmzettel werden jedem Zünfter in der Zunftversammlung selbst zugestellt, damit er seinen vierfachen Vorschlag, d. i. vier Namen von Bürgern, die er auf die Candidatenliste bringen will, auf den gleichen Stimmzettel schreibe, oder dieselben, wenn er nicht schreiben kann, durch einen der Stimmzähler oder den Schreiber der Versammlung auf den Zettel schreiben lasse.

12. Die Stimmzettel sollen sogleich vor der ganzen Versammlung verlesen, und die Stimmen jedes Vorgeschlagenen gezählt werden; der oder

Diejenigen der vorgeschlagenen Candidaten, welche das absolute Stimmenmehr erhalten haben, sind als gewählt anzusehen.

13. Für so viele der vier Candidatenstellen, als das absolute Mehr sich bei dem ersten Scrutinium nicht ergeben haben sollte, seien es alle vier oder weniger, soll hierauf ein zweites Scrutinium vorgenommen werden, der Präsident eröffnet der Versammlung, wie viele Stellen noch zu besetzen sind, und welche Personen dafür vorgeschlagen worden.

14. Bei demselben werden nur so viele Namen auf den Stimmzettel geschrieben, als zu besetzende Stellen übrig sind, und es können keine neuen, oder andere Personen, in den Vorschlag gebracht werden, als diejenigen, welche schon in dem ersten Scrutinio enthalten waren.

15. Wenn sich auch durch das zweite Scrutinium nicht die erforderliche absolute Mehrheit für die vier zu ernennenden Candidaten ergeben sollte, so sollen die zwei Namen, welche die größten Stimmenmehr haben, dem Loos unterworfen werden, und mittelst Ziehung desselben durch die Hand des Präsidenten, der ledige Platz, wenn nur einer noch unbesetzt war, oder aber von mehreren unbesetzt gebliebenen der erste, be-

sezt werden. Im letztern Falle, wo mehr als ein Platz durch Ausloosung muß besetzt werden, wird der bey der ersten Ausloosung zurückgebliebene Name mit dem nächstfolgenden, der die meisten Stimmen hatte, ausgelooost, und auf diese Art, auch für die dritte und vierte Stelle, wenn sie noch zu besetzen wären, fortgefahren.

16. Nach vollendeter Wahl der vier Candidaten wird die Junft entlassen, und der Verbalprozeß über den Wahlact, von dem Präsidenten, den Schreibern und Stimmenzählern unterzeichnet, dem betreffenden Herren Bezirks- und Unterstatthalter zu Handen der Regierung ungesäumt übermacht.

17. Die neugewählten Candidaten sind verpflichtet, den Beweis ihrer Wahlfähigkeit der Commission der innern Angelegenheiten zu Handen der Regierung persönlich zu leisten; sie werden dazu auf die, von der Commission festzusetzende Zeit, durch die betreffenden Bezirks- und Unterstatthalter aufgefordert werden.

18. Den Beweis des erforderlichen Vermögens von 20,000 Franken ist jeder Candidat pflichtig, durch Vorweisung seiner Eigenthumstitel auf liegende Grundstücke, oder seiner Unterpfand tragenden Schuldtitel, und zugleich der

ebenfalls vorzuweisenden Quittung für die Besteuerung dieses Eigenthums bey der neuesten Vermögenssteuer, zu leisten. Die abgehende Steuerquittung kann ersetzt werden, durch den genüthnenden Beweis eines erst seit der neuesten Vermögenssteuer erworbenen Vermögens.

19. Die Commission der innern Angelegenheiten wird dem Kleinen Rathe den Bericht über ihre Prüfung der Wählbarkeit der neuen Candidaten, zur Genehmigung vorlegen.

20. Der Kleine Rath wird dem Großen Rathe hinwieder das Verzeichniß der geprüften und richtig erfundenen Candidaten, so wie dann auch die Namen derjenigen Neugewählten, deren Wählbarkeitsbedingnisse nicht richtig erfunden wurden, oder die sich überall zum Beweise derselben nicht einfanden, vorlegen.

21. Das Verzeichniß der richtig erfundenen neugewählten Candidaten wird die erneuerte Candidatenliste bilden, auf welcher die Namen derjenigen, die von mehr als einer Zunft gewählt sind, mit der Zahl der auf sie gefallenen Ernennungen übereinstimmend wiederholt werden. Diese neue Candidatenliste soll hierauf an die Stelle der ältern treten, und der Inhalt der letztern vernichtet werden.

22. Da durch jede Erneuerung der Candidatenliste die vorhergegangene ältere erlöscht, so bedarf es der ausdrücklichen Bestimmung, daß die auf der auszulöschenden Liste eingeschriebenen Candidaten bey der Formirung einer neuen Liste wählbar sind.

Zürich, den 17ten December 1807.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.